

# Der Gemeindearbeiter

Erscheint alle 14 Tage.  
Durch die Post bezogen  
vierteljährlich 1,50 Mk.

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter  
und Straßenbahner Deutschlands.

Geschäftsstelle: Köln, Ben-  
loerwall 9. Fernspr. A 8538.  
Postfachkonto Köln 18937.

Nummer 9

Köln, den 1. Mai 1920

8. Jahrgang

## gegen den Bodenwucher, für ein neues Heimstättengesetz

läßt der Aktionsausschuß der deutschen  
Gewerkschaften, dem sämtliche größere ge-  
werkschaftlichen Organisationen angeschlossen  
sind, folgenden Aufruf:

Wo ist die Rettung?

Ihr Männer und Frauen des Volkes,  
ist euch durch keinen Namen und durch  
keine Schlagwörter mehr blenden! Wir wollen  
Brot und Hoffnung für die Zukunft! Wie war die Entwicklung  
bis hierher?

Arbeiter, Angestellte und Beamte fordern  
höhere Löhne, höhere Gehälter. Die Not-  
wendigkeit ging schneller. Mehr Geldzettel  
wurden unter die Leute. Papiergeld! Die  
Lage war ein gleichzeitiges Ertragen der  
Not — wieder Anzuchtendheit und Ar-  
beitslosigkeit — wieder Lohnerhöhung  
— wieder Steigen der Preise! Unruhen,  
Kampfe!

Soll es so weitergehen? Nein und  
niemals! Der Weg zu einem neuen  
Aufbau muß beschritten werden, zu einem  
Aufbau im Geiste der Gemeinschaft und  
Gerechtigkeit. Eine unerlässliche Voraus-  
setzung dazu ist die Befreiung des Bodens  
in einem fassen Rechte, das ihn, die  
Quelle alles Lebens und Arbeitens, nicht  
niedrigt hat zu einem Gegenstand des  
Wunders und der Ausbeutung. Der erste  
wichtige Schritt ist ein Heimstättenrecht,  
das jedem Volksgenossen die Möglichkeit  
schließt, eine gesicherte Heimstätte für sich  
und die Seinen zu gewinnen. Hundert-  
tausend Hände werden dann neu beschäftigt,  
an rings um die Heimstätte liegt der  
Friede! Der Boden muß in ganz anderer  
Weise als bisher wenigstens teilweise  
zweckmäßiger Nutzung dienstbar gemacht  
werden — unter Ausschaltung jeder Spekula-  
tion. Jede Stadt muß von einem dichten  
Ring von Gärten umgeben sein! Kann  
Zeit nicht gebaut werden, dann wollen  
wir wenigstens zur gärtnerischen Arbeit den  
Boden haben! Wie bald wird dann der  
Heimstättenboden, der bis dahin mit Kar-  
tellen trug, oder sogar als Spekulations-  
objekt brach liegen blieb, zwei oder dreimal  
seiner Nahrungswerte hervorbringen und  
das durch Arbeitskräfte, die bisher nach  
der achtstündigen Berufsarbeitszeit feierten.  
Die wichtigsten Lebensgüter, Nahrung und  
Wohnung, werden vermehrt; das Angebot  
für Arbeiter, Angestellte und Beamte  
wird außer ihrem Lohn noch die Erträge  
aus ihrer Gartenarbeit und Kleintierzucht.

Duften wir aber keine Spekulation mit  
unserem heimatlischen Boden, auf dem nach  
diesem juchhabenden Krüge die Markthypothek  
der besten Ernte unseres Volkes lastet.  
Duften wir keine Spekulation mit den  
Lebensmitteln und Wohnstätten, die wir

dem heiligen Grunde unseres Vaterlandes  
verbannten! Duften wir keine planlose  
Vergeudung, keinen Wucher mit den Stoffen,  
aus denen wir unsere Heimstätten erbauen  
müssen. Die Bodenspekulation hat unser  
Volk zermürbt! Teurer Boden bedeutet  
Mietkasernen, in denen in überfüllten  
Wohnungen die geistige und körperliche  
Gesundheit unserer Kinder vernichtet wird.  
Nur auf billigem, vor Wucherhänden ge-  
schützten Boden können Heimstätten errichtet  
werden. Nur solche Volksregierung hat  
Aussicht bestehen zu bleiben, die jetzt sofort  
zur rettenden Tat schreitet!

Als erste soziale Tat fordern wir: Be-  
freiung des Bodens von jeder Spekulation.  
Wir fordern ein durchgreifendes Heimstätten-  
gesetz! Kein Heimstättengesetz aber wird  
helfen, wenn nicht in der Reichsregierung  
eine Stelle vorhanden ist, die alle damit  
zusammenhängenden Fragen einheitlich zu  
behandeln Recht und Pflicht hat eine Stelle,  
die dem deutschen Volk und seinen Ver-  
tretern dauernd verantwortlich bleibt für  
eine ehrliche und entschlossene Durchführung  
dieser entscheidenden Zukunftsaufgaben.  
Deshalb fordern wir die sofortige Errichtung  
eines Reichsheimstättenamtes. Boden darf  
nur nach einer Stätte der Arbeit und nie-  
mals mehr eine Quelle arbeitsloser Gewinne  
sein. Der deutsche Boden muß in das ge-  
sicherte Nutzungsrecht derjenigen übergeben,  
die ihn als Heimstätten — o besitzen wollen.  
Wer bereits Laubengrund als Pachtland hat,  
der soll ein Vorrecht auf dieses Land unter  
dem Heimstättenrecht haben. Jedem, der  
Heimstättenboden haben will, muß dieser  
Boden bereit gestellt werden. Volkswohl  
über Spekulationenwohl! Nur so kommen  
wir zur Anerkennung ehrlicher Arbeit und  
zur inneren Ruhe!

## Sabotage des Achtstundentages.

Wer sich einmal der Mühe unterzieht,  
die Geschichte der Arbeiterbewegung der  
letzten Jahrzehnte etwas näher zu studieren,  
der wird bei dem ganzen wirtschaftlichen  
Kampf 2 Hauptpunkte, 2 besondere Kampfob-  
jekte heraus finden. Das sind auf der einen  
Seite Lohnkämpfe und damit Hand in Hand  
auf der andern Seite die Forderung der  
kürzeren Arbeitszeit. Die letzte Forderung ver-  
drängte sich bei dem sozialistischen Teil der  
Arbeiterklasse zu einem scharfen Unruhen,  
dem Achtstundentag. Als eines der vornehm-  
sten Aufgaben und Ziele wurde Jahr für  
Jahr am 1. Mai der Achtstundentag aufgestellt.  
Dafür wurde demonstriert, agitiert und die  
Massen hypnotisiert. Der andere Teil der  
Arbeiterklasse, vorwiegend der christlich or-  
ganisierte, hatte gleichfalls als Ziel eine  
wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit, jedoch  
nicht in dieser allseitigen Form, auf jene II.

Die christlichen Gewerkschaften vertreten  
von jeher den Standpunkt, daß dem Geist  
ebenfalls genügend Gelegenheit und Zeit  
zur Betätigung gegeben werden müsse.  
Allerdings nicht zur Verschärfung des Klas-  
senkampfes und -Jalles, sondern zur Weiter-  
bildung und höherer Entwidlung. Der  
Ausgang des Krieges brachte die Arbeiter-  
schaft dem solange erstrebten Ziele nahe.  
Durch Vereinbarung zwischen den beteiligten  
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisa-  
tionen wurde grundsätzlich der Achtstunden-  
tag anerkannt und auch für einzelne Be-  
rufszweige durchgeführt.

Bei Ausbruch der Revolution 1918 de-  
kreterte man für alle Arbeiter, Hand- und  
Kopfarbeiter, Groß- und Kleinbetriebe, den  
Achtstundentag. Ob das gerade in dieser  
Form und zu dem Zeitpunkt das richtige  
war, soll hier einmal dahingestellt sein. Es  
sei hier an die durchaus berechtigten Forde-  
rungen der Bergarbeiter im Frühjahr vorigen  
Jahres erinnert, die mit dieser gleichmachen-  
den Freiheit sich absolut nicht einverstanden  
erklären konnten. Doch genug davon. Wir  
haben den Achtstundentag und wenn wir  
einmal als egoistische Menschen, die wir doch  
mehr oder weniger geworden sind, ganz  
ehrlich sein wollen, freuen wir uns auch  
dessen über Herzen. Um so mehr muß es  
uns aber bestreben und gerade uns christ-  
lichen Gewerkschaftler, wenn jetzt dem Ach-  
tstundentag von einer Seite Gefahr droht,  
von der wir es am allerwenigsten erwartet  
hätten. Daß uns bei jeder Tarifverhandlung  
von Arbeitgeberseite der Vorschlag gemacht  
wurde, durch Verlängerung der Arbeitszeit  
das Einkommen zu erhöhen, war uns nach-  
gerade etwas selbstverständliches geworden.

Die Regierung, an ihrer Spitze die sozial-  
istischen Minister, hat ja ein treffliches  
Mittel durch die Verordnung dazu, daß in  
Tarifverträgen eine längere als die acht-  
stündige Arbeitszeit vorgeesehen werden kann.  
Das sich aber der sogenannte klassenbewußte  
revolutionäre Teil der Arbeiterschaft dazu  
hergeben würde, die Arbeitszeit zu verlän-  
gern, läßt doch die merkwürdigsten Schlüsse  
zu. Mit der dekretweisen Einführung des  
Achtstundentages ging Hand in Hand  
die Aufhebung der Akkordarbeit und das  
Verbot von Überstunden. Gleich zu Anfang  
der jetzigen Revolution kam der Gedanke  
auf und er kledete sich auch in Worten:  
„Wenn nit einmal unsere kommunistische  
Rätereverfassung durchgesetzt haben, dann wird  
es auch nichts verschlagen, wenn wir 12 Stun-  
den am Tage arbeiten“. Dieser Gedanken-  
gang verdient von der Arbeiterschaft fest-  
gehalten zu werden, da er durchaus nicht  
vereinzelt dasteht. Er wurde zum Teil in  
die Tat umgesetzt nach dem Zusammenbruch  
des 2. Generalstreiks. Gleich bei Abbruch  
des letzteren wurde erklärt, daß, wenn die  
Arbeitgeber die Streikfrage nicht beachten  
würden, man doch versuchen würde, der  
Arbeiterschaft Gelegenheit zu geben, durch

verlängerte Arbeitszeit, durch Überstunden das durch den Generalstreik geschmälerete Einkommen zu erhöhen.

Man stelle sich einmal vor, dieser Vorschlag sei von der Arbeitgeberseite oder gar von den christlichen Gewerkschaften gemacht worden, welches Gesicht und welchen Entrüstungssturm wir von Seiten der Sozialdemokraten erlebt hätten. Blutsauger, Arbeitervertreter und ähnliche Reklamanten wären das mindeste gewesen und jetzt? Ja, Baur, das verstehst Du nicht, das ist etwas ganz anderes! Das man gleich soweit geht und diesen Beschluß nach der errungenen goldenen Freiheit anderen aufzwingt, paßt so recht in die Logik dieser Köpfe. Bei diesem ganzen Vorgang zeigte es sich so recht, daß der Kapitalismus der beste Vorkämpfer und treueste Bundesgenosse der Reaktion ist. Die Arbeiterschaft wird es sich doch einmal merken, wer die Leute sind, die Schuld daran tragen, wenn eine Erziehungsschicht nach der anderen verloren geht. Sie wird allmählich auch sehen, daß es eine Organisation gibt, die zielbewußt und unverzag ihren Weg geht, zur Hebung und Vervollständigung der Arbeiterschaft, wie auch darüber hinaus zum Wohle unseres gesamten Volkes und Vaterlandes, nämlich die christlichen Gewerkschaften.

### Lohnbewegungen und Tarifverträge.

#### Zur Lohnbewegung der W. Gladbach-Kölnischer städtischen Arbeiter und Straßenbahner.

Es gibt wohl keine Stadt in Deutschland, die demart konfliktreicher ist und wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse demart miserabel sind, wie in den obengenannten Städten. Von Seiten der sozialdemokratischen Gewerkschaften wurden diese schlechten Verhältnisse früher, unter Berufung auf die bürgerliche Staatsoberheit den christlichen Gewerkschaften an die Kehle gehängt. Man haben niemals auf solche Vorwürfe reagiert, weil die christlichen Gewerkschaften mit den bürgerlichen Parteien ebenso wenige Berührungspunkte haben, wie die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit der katholischen Kirche. Im Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse unserer Mitglieder haben wir bei den Stadtoverwaltungen niemals Rücksicht auf die bürgerlichen Parteien genommen. Wir betrachten Jeden, ob bürgerlich oder Sozialdemokrat, als Feind, der uns bei diesen Bestrebungen hinderlich im Wege steht. So haben wir es auch früher in W. Gladbach getan, als sich ein Teil der Leute unserem Verbände angeschlossen hatte und nachher durch ihren Beitritt zur gewerkschaftlichen Organisation auf der Strecke blieben. Den gleichen Kampf haben wir an demselben Ort geführt, gegen jene Gesetze, die nun dazu übergingen, nachdem die gewerkschaftliche Organisation in die Brüche ging, einen sogenannten gelben Verein zu gründen. Geistes, die tunclich den sozialdemokratischen Gewerkschaften weit näher standen und auch heute noch stehen, wie den christlichen Organisationen. Und wenn früher vielleicht in dieser Hinsicht noch Zweifel bestanden haben, die letzte Verhandlung im Rathaus zu W. Gladbach haben diesen Zweifel gänzlich aus der Welt geräumt. Arm in Arm geht der liberale Oberbürgermeister mit den sozialdemokratischen Arbeitervertretern gegen die christlichen Arbeitervertreter vor, wenn ich dieselben erdreisten, Vorschläge für angemessene Löhne zu machen. Ob dabei die Rücksichtnahme auf die in Aussicht gestellten Vorschläge, wie leicht aus Reden zu ersehen, eine Rolle spielen, wollen wir nicht unterfragen. Der Verband liegt zwar sehr nahe. Bedauerlich ist nur, daß unter diesen

Verhältnissen die städtischen Arbeiter und Straßenbahner weiter darben müssen.

Wir liegen doch die Verhältnisse? Koch Ausdruck der Resolution hat sich der größte Prozentsatz der städtischen Arbeiter und Straßenbahner den sozialdemokratischen Organisationen angeschlossen. Bis zum 1. März d. J. wurden in den Betrieben noch Löhne bezahlt, die gegenüber den in anderen Städten bis zu 10% zurückstanden. Bei ungefähr 2 Monaten schlossen sich nun einige hundert Leute unserem Verbände an und in einer öffentlichen Versammlung wurde die Forderung aufgestellt, einen Tarifvertrag nach den Richtlinien des Städtetarifes mit angelegenen Lohnsätzen einzutreten. Nun erschienen auch die anderen Organisationen auf der Bildfläche und bequamen sich, praktische Arbeit zu leisten. Soweit die Arbeiterschaft in Frage kam, fand unter den beteiligten Organisationen eine Einigung über die entsprechende Forderung statt. Der Transportarbeiterverband bei dem 90% des Jahrespersonals organisiert ist, schloß aber ein gemeinsames Vorgehen ab. Es haben nun vor kurzer Zeit einige Verhandlungen stattgefunden, die letzte am 14. d. M. Neben den übrigen Verbandsvorstehern und Ausschussmitgliedern nahm auch unser Bezirksleiter Beder teil an der Verhandlung teil. Die ungleichen Verhältnisse machten es ihm unmöglich, von Anfang an der Verhandlung beizuwohnen und kam er erst hinzu, als die Löhne der städtischen Arbeiterschaft bereits erledigt waren. Bei den Beratungen über die Löhne der Straßenbahner griff Beder ein und bezeichnete dieselben als die niedrigsten im ganzen besetzten Gebiete, bezügl. auch die der Arbeiterschaft. Ferner charakterisierte derselbe die Streiknahme der Stadt W. Gladbach als Vorhandenmitglied der Vereinigung der Unternehmenden Städte und ihr eigenes Verhalten beim Abschluß eines Tarifvertrages. Aber, so weit ein allgemeiner Sturm brach los. Der Oberbürgermeister stellte die Anfrage an die Versammelten, ob Beder noch weiter an den Verhandlungen teilnehmen solle, da er sich erdreiste, die Lohnverhältnisse der anderen Städte heranzuziehen, wogegen W. Gladbach doch eine Regelung auf örtlicher Grundlage anstrebe. Der Vertreter des sozialdemokratischen Transportarbeiterverbandes Oberstreich sprach Beder das Recht ab, sich in die Verhältnisse der Straßenbahner einzumischen. Oberstreich erklärte sich als zufrieden damit einverstanden, daß die Straßenbahner einen Lohn von 28-29 Mk. pro Arbeitstag bekommen und dazu nur den 9. Tag frei haben. Der sozialdemokratische Stadtverordnete Water erklärte, Beder hält eine Agitationsschilde, die Vertreter der Arbeiterschaft haben sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt. (Wahrscheinlich unterzieht sich Water mal der Mühe, selbst in den Kreisen der Arbeiterschaft nachzuzuforschen und festzustellen, ob auch diese sich damit einverstanden erklären.) Anstatt, wie man es von wirklichen Arbeitervertretern verlangen kann, sich gegenseitig zu unterstützen, um die berechtigten Forderungen durchzudrücken, geht man Arm in Arm mit der Verwaltung und fällt über einen christlichen Gewerkschaftsführer her.

Hoffentlich werden den städtischen Arbeitern und Straßenbahner von W. Gladbach-Köln nicht nur die Augen geöffnet. Die bewaltigten Einkünfte von 4-1,30 Mk. für Handwerker, 2,50-3,00 Mk. für angelernte Arbeiter, 3,00-3,50 Mk. für ungelernete Arbeiter, dazu noch ein noch höherer Lohn von 2,00-2,75 Mk. für die Arbeiter, die nur 20 Mk. im Monat bekommen, wie wir sie in anderen Städten in so teuren Verhältnissen wie W. Gladbach kennen.

Nach die Arbeiterfrage von W. Gl. von W. macht den Bod nicht fest. Wenn man weiter betrachtet, daß die Straßenbahner erst den 9. Tag frei haben, und die Verwaltung nicht ironisch erklärt, sie können ihr Verhalten den 3. Tag frei bekommen, so paßt dieses sehr Beschreibung.

Kollegen von Rhendt und W. Gladbach, wir rufen Euch zu: „Sollen Eure Verhältnisse bei der übrigen Berufscollegen des besetzten Gebietes gleichgestellt werden, so treten geschloßen der Zentralverband der Gemeindefarbeiter und Straßenbahner bei. Anmeldungen nimmt das Rathsbüro Königsplatz 2 entgegen.“

#### Zur Lohnbewegung der Gemeindefarbeiter und Straßenbahner in Bonn.

Bei den vorliegenden Verhandlungen mit der Verwaltung konnte keine Einigung erzielt werden. Die Arbeiterschaft rief daher den im § 18 des Tarifvertrages vorgesehenen Schlichtungsausschuß an. Die Verwaltung lehnte aber den Schlichtungsvorschlag ab und brachte diesen Beschluß vor die Einigungsamt, welches am 1. April ebenfalls einen Schlichtungsspruch fällte, der im allgemeinen den Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung trug. Während des laufenden Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß fanden aber bereits die Verhandlungen mit der Verwaltung statt, die zu dem befristenden folgenden Ergebnisse führten:

Ab 1. März beträgt der Lohn in den

1. Klasse	Mk. 34.-
2. „	33.-
3. „	32.-
4. „	31.-

Das ist eine Erhöhung von 10% pro Tag in allen Gruppen. Die Straßenbahner zahlen nur 2 Lohnklassen. Bisher erhielten auf dem pro Monat Mk. 18.- Zulage. Den Schlichtern wurde ebenfalls eine Erhöhung im Einkommens um weitere 10% zugesagt. 2 Kommissionen, sowie die Stadtverordneten haben diesen Beschluß bereits ihren Zustimmung erteilt.

#### Zu dem Tarifvertrage mit dem Metallarbeiterverband der Gew., Metall- und Metallwarenwerke Rheinlands und Westfalens

wurde folgendes neue Lohnabkommen getroffen:

1. Die Tariflöhne werden mit Wirkung vom 1. März 1920 ab für diejenigen Arbeiter, die am heutigen Tage noch in ungeländeter Stellung sich befinden, für Ortsklasse A wie folgt festgelegt:

Gruppe I	Mk. 4.55-4.75
„ II	4.35-4.55
„ III	4.05-4.35
„ IV	3.85-4.15

Dazu tritt für die Verheirateten ein Kleinkind von Mk. 1.- pro Schicht und Kind unter 14 Jahren, das nicht erwerbstätig ist. (Für die übrigen Ortsklassen regeln sich die Löhne entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages automatisch nach den Sätzen der Ortsklasse A.)

2. Entsprechend dem Vorschlag der Ortsklassenkommission soll für diese ein unparteiischer Vorkommender bestimmt werden.

#### Die Feuerungsanlagen der hiesigen Klubbarbeiter.

Die Klubbarbeiter sind von den Organisationen und den Gewerkschaften, die sich für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse einsetzen, nicht in Betracht gezogen worden. Die Klubbarbeiter sind zu vergleichen. Die Zusammenhang mit dem

tage wurde auch die Hinzuverfügung der ständigen Wohnarbeitszeit auf die ständige bezogen und geregelt. Die Verkehrsverwaltung, im Herr Ministerialrat Böhr, erklärte sich bereit, als Entgegenkommen für die Vertretung um 4 Wochenstunden einen Mehrlohn in 1 Mt. pro Tag für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Beginn vom 12. April, zu wahren. Nach einem Uebereinkommen mit den Betriebsräten wird in Zukunft an den Tagen am Montag bis Freitag die Stunden und an Samstag die Stunden gearbeitet. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten beträgt die Arbeitszeit 3 Stunden, ohne Lohnzug. Zum Ausgleich der Leistung wird, rückwirkend ab 1. März, eine Zulage an alle Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Höhe von 4 Mt. pro Tag gewährt. Einsteigend der ab 1. Januar in Kraft getretenen Steuererleichterungen betragen die Mehrlohnentschließung des Ausgleichs für die Einführung der ständigen Arbeitswoche in allen Ortschaften und Wohngruppen für Arbeiter pro Tag 12, für Arbeiterinnen 11 und für jugendliche Arbeiter 10 Mark. In den Tarif eingeschrieben werden immer die Arbeiter des Donaumoskulturstamms und der Metallindustrie in Schaffenburg. Der Begriff Hausbauarbeiter soll in der Weise festgelegt werden, daß als solche nur Arbeiter in Betracht kommen, die zur Behebung von Not haben eingestellt und nicht länger als Wochen beschäftigt werden. Werden Arbeiter bei dieser Zeit hinaus beschäftigt, werden sie nach dem für die Flugbauarbeiter geltenden Tarif bezahlt. Im Uebrigen werden die Vorarbeiten zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages ab 1. Juli getroffen, nachdem seitens der Organisationen der alte Tarif gekündigt ist. Zu den notwendigen Verhandlungen werden Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis herangezogen und es ist zu erwarten, daß etwaige Mängel, die in dem alten Tarif enthalten sind, ausgemerzt werden.

**Die neue Lohnordnung in Hensel (Sieg).**  
Am 12. Februar erhielten wir der Gemeindeverwaltung neue Forderungen ein. Der von der Verwaltung gemachte Gegenvorschlag fand nicht die Zustimmung der Arbeiterschaft, welche auf ihren Forderungen in Höhe der am Orte zahlbaren Löhne der Metallindustrie beharrt. In der Sitzung des Bürgerweissprechers am

18. 3. 20 wurden diese unsere Forderungen restlos bewilligt. Demnach betragen die Löhne für Januar und Februar Mt. 1.20, 1.40, 1.50, 2.—, 2.25, 2.50, 2.75, 3.—, ab 1. März Mt. 1.20, 1.40, 1.70, 2.10, 2.40, 2.80, 3.20 und 3.50. Damit ist den Wünschen der Kollegen auch in Bezug auf gerechtere Stellung der Löhne Rechnung getragen.

**Für die Provinzial-Gesamtenlehreanstalt in Rölln**

wurde am 12. Februar zwischen der Provinzialverwaltung und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner ein Tarifvertrag abgeschlossen, dem wir folgende Bestimmungen einsehnen:

1. Diese Vereinbarungen beziehen sich auf das gesamte in der Provinzial-Gesamtenlehreanstalt beschäftigte Personal, soweit dasselbe nicht die Beamteneigenschaft besitzt. Die Vereinbarungen beziehen sich nicht auf Büropersonal und nicht auf die zu vorübergehender Beschäftigung angenommenen Arbeitkräfte. Als vorübergehend Beschäftigte können aber solche Arbeitkräfte nicht angesehen werden, deren Stelle im Haushaltsplan vorgesehen ist, oder deren Beschäftigung sich über ein Jahr hinaus erstreckt.

2. Arbeitszeit. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die Arbeitszeit für das Wärterinnen- und Dienstpersonal, welches in Anstaltsbeschäftigung steht, beträgt wöchentlich 56 Stunden einacht täglich einer Stunde für die Einnahme von Mahlzeiten. Die Arbeitszeit wird durch einen Dienstplan geregelt, der unter Mithilfe des Arbeiterausschusses aufgestellt wird.

Diese Regelung der Arbeitszeit gilt nur solange, als nicht die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit abgeändert werden.

Für die auf Anordnung der Anstaltsdirektion zu leistenden Ueberstunden wird außer dem nach dem Lohn für ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends 25 Proz. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 30 Proz. und für die höchsten Feiertage 100 Proz. Zuschlag gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden und Ueberstunden nach entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet. Die regelmäßige Nachtdienst

ist nicht zuschlagspflichtig. Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist die Beschäftigte verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Im übrigen ist Überzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich nötig, so soll möglichst das gesamte Personal, welches in Betracht kommt, dazu abwechselnd herangezogen werden.

Nebenbeschäftigung gegen Entgelt in der dienstfreien Zeit ist den Angestellten und Arbeitern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung und nach Anhörung des Arbeiterausschusses gestattet.

3. Der Arbeitslohn richtet sich nach folgendem Tarif:

- 1. Wächterinnen und Heizer 500—600 Mt. monatlich
- 2. Wärterinnen und Pförtnerinnen 350—450 Mt. monatlich
- 3. Hausdiener, Nachtwächter und dergl. 350—500 Mt. monatlich
- 4. Küchenmädchen, Hausmädchen, Wäschmädchen 250—300 Mt. monatlich

Die Anfangslöhne steigen jedes Jahr um 1/10 der Gesamtspannung zwischen dem erstmalig bezogenen und dem Höchstlohn.

Die vorstehenden Sätze zu 1—4 gelten nur für alle über 20 Jahre alten vollwertigen Personen. Personen unter 20 Jahre alt, erhalten, wenn sie vorstehend unter 1 und 3 fallen, für jedes Lebensjahr monatlich 25.— Mt. weniger, wenn sie unter Nr. 4 fallen, pro Lebensjahr monatlich 10.— Mt. weniger. Die vorstehenden Sätze gelten nur für vollwertige Arbeitkräfte. Für Personen, die wegen körperlicher und geistiger Mängel nicht als vollwertig anzusehen sind, kann der Lohn mit Zustimmung des Arbeiterausschusses abgemindert festgelegt werden.

Zu den vorstehenden Sätzen wird gewährt, für Verheiratete, die Erhalter ihrer Familie sind, eine Zulage von 50.— Mt. monatlich und für jedes zu unterhaltende Kind bis zum 15. Lebensjahre und, falls sich die Kinder in einer kostenverursachenden Berufsausbildung befinden, bis zum 18. Lebensjahre weitere 50.— Mt. monatlich.

Die Verwaltung ist berechtigt, einzelne Lohnempfänger über Tarif hinaus, bei nur Mindestsätze festlegt, zu entlohnen. Sie kann aber Stellenzulagen über den Tarif hinaus nur mit Genehmigung des Arbeiterausschusses festlegen.

**Manteltarifvertrag**

zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands andererseits.

(In der letzten Nummer haben wir bereits über den Inhalt eines Reichstaxtarifs berichtet. Nachstehend lassen wir denselben im Wortlaut folgen.)

**§ 1. 1. Der Manteltarifvertrag gilt für alle Arbeiter der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände oder der ihm angeschlossenen Bezirksarbeiterverbände, soweit sie nicht als Angestellte gelten oder Beamteneigenschaft besitzen. Ähnlicher Vereinbarung steht vorbehaltlich der Einbeziehung solcher im häuslichen Dienst stehender Personen, die zwar als Angestellte gelten, der wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen.**  
2. Ausgenommen von der Geltung dieses Vertrages bleiben die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und im Bergbau beschäftigten Arbeiter sowie die Hausbauarbeiter.  
Ausgenommen bleiben ferner die nicht vollbeschäftigten, sowie die vorübergehend Beschäftigten Arbeiter (Mt. als Mt.) sowie über die vorübergehend Beschäftigten zu gelten hat, die nicht

örtlicher (bezirksweiser) Vereinbarung vorbehalten.

Eine aus der Eigenart der Verhältnisse in Bade- und Bedürfnisanstalten, in Krankenhäusern, Schulen, Stützungen und Armenanstalten, Volkshochschulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sich ergebende abweichende Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und der Bezahlung der Ueberstunden kann durch örtliche (bezirksweise) Vereinbarung festgesetzt werden.

Die gesamte Vereinbarung besonderer Bestimmungen für das Personal der Straßenbahnen sowie für die Hausangehörigen der Krankenanstalten und sonstigen Anstalten ist vorbehalten.

3. Mitglieder des Arbeiterverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände oder der ihm angeschlossenen Bezirksarbeiterverbände, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages an Sonderverträgen mit Arbeitgeberverbänden der Straßenbahnen, Gas-Wasser- oder Elektrizitätswerke beteiligt waren, sind berechtigt, sich auch weiterhin an den Sonder-

tarifverträgen dieser Arbeitgeberverbände zu beteiligen.

4. Arbeitnehmer einer durch den Arbeitgeberverband vertretenen Gemeinde (Kommunalverbandes), die durch eine der unterzeichnenden Arbeitnehmerorganisationen vertreten werden, haben, auch ohne besondere örtliche Festlegung oder Vereinbarung, rechtlichen Anspruch auf die Leistungen dieses Vertrages.

**Arbeitszeit**

§ 1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt in allen häuslichen Betrieben 8 Stunden ausschließlich der Pausen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, bei Berücksichtigung der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegenstand besonderer Vereinbarung ist, bis zu 56 Stunden.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende geringere Arbeitszeiten bleiben in wesentlichen Änderungen können nur durch örtliche (bezirksweise) Vereinbarungen erfolgen.

Eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere für Fuhrwerks, Gärtnereien und Verkehrsbetriebe ist durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen zulässig.

2. Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bleibt örtlicher (Betriebs-) Vereinbarung vorbehalten.

In den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis auf 6 Stunden herabgesetzt werden.

4. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zum arbeitsfreien Ruhepause von mindestens 36 Stunden erhalten. Auf Schichtarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

**Löhne.**

§ III. 1. Die Löhne und die Zahltage werden durch örtliche Vereinbarung, wo Bezirksarbeitsgeberverbände bestehen, durch die Bezirksarbeitsräte geregelt.

2. Bezahlt wird nur die geleistete Arbeitszeit, soweit nicht in diesem Vertrage ein anderes bestimmt ist.

3. Bei der Festsetzung der Löhne ist der Wert der sozialen Einrichtungen (§§ VIII—XII) entsprechend zu berücksichtigen. Bei denjenigen Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (Wohnung, Bekleidung, Dienstleistung) ordnen sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge, die höchstens zum Selbstkostenpreis eingeleistet werden dürfen.

4. Zum Grundlohn sollen Lohnsteigerungen kommen in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein sollen, als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in 5 Jahren erreicht sein. Übergangsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung bereits zurückgelegter Dienstzeit, bleiben örtlicher (bezirkswiesener) Vereinbarung vorbehalten.

§ IV. 1. Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich behindert sind, kann der Lohn im Einzelfall von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung besonders festgelegt werden.

2. Die Entlohnung der Kriegesbeschädigten erfolgt bis zur gesetzlichen Regelung nach den hierfür bestehenden besonderen Vereinbarungen.

§ V. 1. Die Weiterzahlung des Lohnes in Fällen vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit aus Gründen, die außerhalb der Person des Arbeitnehmers liegen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Lohnzahlung über die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist hinaus findet nicht statt. Die Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge sind anzusetzen. Der Arbeiter muß eine ihm angebotene, seinen Kräften entsprechende andere Arbeit annehmen.

2. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

3. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Einkauf, jähwerc Krankheit, Todesfall), so ist die Betriebsverwaltung sofort zu benachrichtigen.

**Überstunden.**

§ VI. Bei dringendem Bedürfnis, über dessen Vorliegen der Betriebsleiter (Dienststellenvorsteher) entscheidet, ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Ist Überarbeit notwendig, so soll nach Möglichkeit das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

§ VII. 1. Für Überstunden über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2) hinaus wird außer dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 25 v. H. und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 50 v. H. gezahlt.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende höhere Zuschläge bleiben in Geltung. Änderungen können nur durch örtliche Vereinbarungen erfolgen.

2. Als Überstunden gelten die über die tariflich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes jortlaufend eine ungleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, insbesondere Schichtarbeit und Bedarfsstellen, gelten als Überstunden diejenigen Arbeitsstunden, welche über die tariflich vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit hinausgehen.

3. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nach entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet.

4. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages angefangen werden.

5. Bei Überarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.

6. Die dienstplanmäßige Nacharbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

**Soziale Einrichtungen.**

§ VIII. 1. Gesetzliche sowie betriebseigene angeordnete, in die Woche fallende Feiertage werden nicht vom Lohn geführt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragmäßige Lohn ohne Zuschlag zu zahlen.

2. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Für übrigen für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.

3. Beim Zusammenreffen von überzeitarbeit zur Nacharbeit und an Sonntagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 60 v. H. gezahlt.

§ IX. 1. Den Arbeitern mit mindestens 6 monatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der rechtsgesetzten, insbesondere den öffentlichen Körperschaften oder dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit:

- bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen in Höhe von 66 2/3 Proz. des Lohnes,
- von 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen in Höhe von 75 Proz. des Lohnes,
- von über 3 Jahren für die Dauer von 18 Wochen in Höhe von 80 Proz. des Lohnes.

2. Die ersten 3 Tage werden nicht bezahlt. Bei Krankheiten, die nachweislich länger als eine Woche dauern, wird der Krankentlohn die ersten 3 Tage nachgezahlt. Ist ein befristeter Arbeiter in Krankenhausbehandlung, so erhält die Familie 1/2 des Krankentlohns unter Abzug der genannten rechtsgesetzten Leistungen (des Hausgeldes).

3. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen auf Grundgesetzlicher Verpflichtungen unterhalten und im Krankenhaus gepflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung des Krankentlohnes unter Abzug der rechtsgesetzten Leistungen (des Taschengeldes).

4. Krankentlohn kann innerhalb eines Jahres desselben Dienstjahres nur für insgesamt 13 in Ziffer 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden.

Für die Höhe und Dauer des Anspruchs der Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit maßgebend.

Für die im neuen Dienstjahre einsetzende, aber unterbrochene, oder durch die gleiche, nicht behobene Krankheit wie im alten Dienstjahre verursachte Arbeitsunfähigkeit wird Krankentlohn nur für die Zeit nach dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit ergebende Anspruchzeit unter Anrechnung des während der ersten Arbeitsunfähigkeit gezahlten Krankentlohnes gewährt, es sei denn, daß zwischen den einzelnen Krankheitsfällen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mindestens 13 Wochen liegt. Ob die gleich nicht behobene Krankheitsursache vorliegt, richtet sich nach den für die Krankentage maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn die ununterbrochene Krankheit sich 2 Dienstjahre hinein erstreckt, so richtet sich die Höchstdauer des Krankentlohnbezuges nach dem Anspruch, der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit

**Gemeinwirtschaft.**

**Grundzüge christlicher Sozialauffassung.**

Geradezu wie ein Schrei nach Erlösung klingt heute das Verlangen des deutschen Volkes nach Neuordnung unserer gesamten staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn auch die neue Reichsverfassung geschaffen, eine Lösung der vielen schwebenden Fragen hat sie nicht gebracht. Aus lauter parteipolitischen Kompromissen zusammengesetzt, fehlt ihr die große einheitliche Idee, die dem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben den Stempel aufdrücken müßte. Diese große einheitliche Idee müßte ihr fehlen, da keine Geistesrichtung im deutschen Volke stark genug war, um sich selbst durchzusetzen. Daher ist auch die Verfassung nicht für „ewige Zeiten“ gemacht. Aber kurz oder lang wird sie den Verhältnissen folgend abgeändert und umgestaltet werden müssen. In welchem Sinne die Verfassung und alle übrigen Gesetze sich gestalten, hängt zum großen Teil davon ab, welche Geistesrichtung im deutschen Volke die Oberhand, mehr oder weniger Einfluß bekommt.

Von diesem Kampfe der Geister bleibt auch die Arbeiterklasse nicht unberührt. Bei der

großen Zahl der Volksgenossen die zu ihr gehört, wird die Stellung der Arbeiterklasse von der allergrößten Bedeutung sein. Die christliche Arbeiterklasse muß sich daher klar über ihre Stellungnahme zu all diesen Fragen sein.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat vor einiger Zeit eine Broschüre herausgegeben, die sich mit all diesen Fragen auseinandersetzt und versucht und der wir zwei wichtige Abschnitte, über den Staat und das Privateigentum entnehmen.

**Der Staat.**

Christlich-soziale Auffassung hat es stets abgelehnt, den Staatsbegriff einseitig und ausschließlich aus abstrakten Grundbegriffen zu entwickeln.

Stellen wir uns das Neben- und Gegeneinander all der gesellschaftlichen Kräfte lebhaft vor Augen, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer starken Einheitsgewalt über ihnen allen. Diese Einheit ist im Staate verkörpert. Es ist in Wahrheit die organisierte Gemeinschaft, von Gott mit der nötigen Macht und Gewalt ausgestattet. Er nimmt alle die dringenden und reichenden Kräfte in sich auf und hat sie nach einheitlicher Idee zu regeln.

Eine Aufgabe von riesenhaftem Umfange, ob auch von größter Fruchtbarkeit. Ein solcher Staat, aufgebaut auf der Selbstverwirklichung besten Sinne des Wortes, ist in Wirklichkeit der Volksstaat, nach dem alle Welt sich lehnt. Er gewährleistet die Befriedigung des Bedürfnisses nach Einheit des sozialen Lebens. Er unterdrückt nicht die gesellschaftlichen Kräfte, sondern erkennt sie an und leitet ihren Trieb in eine einheitliche, gedeihliche Richtung. Seine Aufgabe nach christlicher Soziallehre ist, den gesunden gesellschaftlichen Kräften ihre Auswirkung zu sichern. Er tritt helfend, ergänzend und schützend ein, wo der einzelne und die einzelne Schicht versagt oder notleidet.

Wie erhehend wirkt dieses Bild gegenüber der brutalen Auffassung, die der laienhafte Sozialismus vom Staate hat! Hier wird der Staat zum alleinigen rücksichtslosen Regulator des ganzen Gemeinschaftslebens. Er reißt die Gewalt an sich und überträgt den gesellschaftlichen Kräften nach vorgefassten Meinungen die Richtung vor. Er wird der Götze, den der Arbeiter mit unbewußter Nachvollkommenheit anbetet. Das Wirtschaftsleben soll nach ihm entworfen werden. Der Staat

stand. Für eine neue Arbeitsunfähigkeit, die sich auf der gleichen nicht behobenen Krankheitsursache beruht, verleiht der Anspruch des neuen Jahres unter Anrechnung des in diesem kienliche schon gezahlten Krankentlohnes.

5. Tritt die Unfähigkeit zur Dienstleistung durch einen im Verlebe erlittenen Unfall des Arbeitnehmerers ein, so werden ihm ohne das Vorhandensein eines dreimonatigen Dienstzeit die Löhne gemäß Ziffer 1 in voller Höhe weitergezahlt, bis er wiederhergestellt ist oder eine Invalidität oder Ruhegeld gewährt wird. Die bestehende Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, wenn der Unfall nachweisbar durch ein großes Verschulden des Arbeitnehmers entstanden.

6. Ob eine durch Unfall oder Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit besteht oder nicht, entscheidet auf Verlangen des Arbeitgebers ein von diesem zu ernennender Verwaltender, dessen Untersuchung sich der Arbeiter jederzeit auf Wunsch zu unterziehen hat.

7. Arbeiter, welche beim Diensteintritt bereits invalide sind, erhalten im Falle der Erkrankung nur die ihnen zustehenden reichsrechtlichen Leistungen, Kriegsschadigte dagegen auch im Falle der Erwerbsbeschränkung die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Leistungen.

8. Falls beim Eintritt der Krankheit oder Unfalls das Arbeitsverhältnis bereits geendigt war oder nach dem Ereignis der Arbeitver aus wichtigen Gründen kündigt, so enden die Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ X. 1. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt:

nach dem 1. Dienstjahr	4 Kalendertage
" " " 2 "	1 Kalendertage
" " " 3 "	10 Kalendertage
" " " 10 "	2 Kalendertage

Die in den Urlaub fallenden Wochenfeiertage werden entweder nicht in die Urlaubzeit gerechnet oder doppelt bezahlt.

2. Über die Festsetzung des Zeitpunktes, wann ein einzelner Arbeiter seinen Urlaub antreten kann, entscheidet die Verwaltung des betreffenden Betriebes nach Anhörung der gesetzlichen Arbeitervertretung. Der Urlaub soll zunächst in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober genommen werden. Fällt in diese Urlaubszeit der Schluss eines Dienstjahres, dessen Vollendung den längeren Urlaub bringt, so soll die Erhebung der Urlaubstage für die darauffolgende Urlaubszeit gelten.

3. Um die Urlaubsvorbereitung in vollem Umfange zu ermöglichen, wird jeder Arbeitergruppe

zur Pflicht gemacht, die beurlaubten Arbeiter nach Möglichkeit zu vertreten.

4. Abgewarteter Urlaub wird nicht bezahlt.

§ XI. 1. Der Lohn wird den Arbeitnehmern weitergezahlt, wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

2. Als nicht erhebliche Zeit wird festgesetzt die Zeit:

- a. zur Untersuchung bei einem Arzt,
- b. zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen einjährl. Wahlen zu den Organen der Krankenkassen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden, zu denen der Arbeitnehmer geladen ist und die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist,
- c. bei einem Wohnungswechsel von Arbeitnehmern mit eigenem Haushalt,
- d. bei Geburts- und Todesfällen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern), sowie im Falle der Eheschließung,
- e. bei schweren Erkrankungen der Ehefrau oder Kinder, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege der Kranken erforderlich ist.

3. Die Erledigung des Geschäfts von a bis e soll grundsätzlich, soweit dies möglich ist, außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäfts erforderlich ist, jedoch höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt, wenn vorher Urlaub erteilt ist oder wenn der Arbeiter den Grund der Behinderung nachträglich glaubhaft macht.

4. Anderweitige Entschädigungen für entgangenen Arbeitsdienst werden angerechnet.

5. In der Erledigung der Geschäfte infolge Todes der Ehefrau oder im Falle Ziffer 2 mehr als ein Tag erforderlich, so wird auch die weitergehende notwendige Zeit, höchstens jedoch bis zur Dauer von 4 Tagen weitergezahlt.

6. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Aufsuchen einer anderen Arbeit freizugeben. Hat der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen, ohne daß ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, so ist der Lohn für den halben Tag weiterzahlen.

§ XII. Samstagen beim Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern wird eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen oder bezirksweise erlassenen Bestimmungen gewährt.

**Arbeitsnachweis und Kündigung.**

§ XIII. 1. Die Verwaltungen sind verpflichtet, falls ein paritätisch geleiteter öffentlicher

Arbeitsnachweis besteht, diesen bei Beschaffung ihrer Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen.

2. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Die Begründung zur sofortigen Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt bestehen.

**Anrechnung früherer Dienstjahre.**

§ XIV. 1. Die früheren Dienstjahre beim jetzigen Arbeitgeber kommen bei der Feststellung der Dienstzeit für die Höhe des Krankentlohnes nach § IX Ziffer 1 und auf die Urlaubsberechtigung nach § X Ziffer 1 zur Anrechnung.

2. Kriegsteilnehmern wird entsprechend auch die Heeresdienstzeit angerechnet, soweit sie aus dem städtischen Dienst unmittelbar in den Heeresdienst und aus dem Heeresdienst wieder unmittelbar in den städtischen Dienst getreten sind.

**Verhältnis zu den örtlichen Festsetzungen.**

§ XV. 1. Örtliche (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

2. Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages laufenden örtlichen (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen bleiben für die daran Beteiligten während ihrer Geltungsdauer weiter in Kraft, sie müssen aber, soweit sie mit diesem Tarifvertrag in Widerspruch stehen, spätestens zum ersten vertragsmäßigen Termin gekündigt werden.

3. Auf die in § 1, Ziffer 3 genannten Sonderarifverträge haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

4. Wo nach der Auffassung der Arbeiterschaft eine für die Arbeiter günstigere allgemeine Regelung der sozialen Einrichtungen (SS VIII-XII) bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages besteht, bleiben die bisherigen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit bestehen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen vorgenommen werden und zwar nur in der Weise, daß die sozialen Einrichtungen im Umfange dieses Tarifvertrages in ihrer Gesamtheit eingeführt werden.

**Arbeitszeit.**

§ XVI. Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nach beendeter Nacht und während desurlaubes bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Veranlassung auszuführen. Arbeiter, die hiergegen verstoßen, müssen nach erfolgloser Verwarnung entlassen werden.

**Betriebsräte.**

§ XVII. Für die Arbeitnehmervertretungen sind die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes maßgebend.

danke verleiht diese abfliegenden Flüge noch drückt dem staatlichen Wahren die schroffste Majestät auf, ist der brutale Gerichtsbarkeit für einseitige Klasseninteressen. Zwang und Schema sind keine hervorzuhebenden Eigenschaften. Die blühende Mannigfaltigkeit des Lebens verläßt. Immer droht das Wespenstich der Diktatur. Es wird ein neuer Absolutismus gerichtet, derjenige des Proletariats, nach dem der alte Absolutismus endgültig zerbrochen sollte. Innere Zerwürfisse, Zerrissenheit sozialer Körper müssen die unausweichlichen Folgen sein. Aus der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft wird eine lähmende Zwangsordnung. England lehrt uns, wie da die besten Kräfte kötet werden. Was da im Wirtschaftsleben wächst, ist nicht lebendige Gemeinwirtschaft in ihrem Sinne, sondern eine wirtschaftliche Organisationsart. Was dem sozialistischen Staate, wie er gemeinhin verstanden wird, fehlt, ist der organische Aufbau. Er steht einmal geanden, als absolute Frage und unerschöpfliche Macht vor uns über dem einzelnen. Dieser hat die Gemeinwirtschaftslehre kennt nicht die Einseitigkeit, die die bewachte und aus stillosen Worten geleitete Unterordnung und Einordnung der Individuen in

des Ganze der Gemeinschaft fördert und das Ganze dem einzelnen gegenüber ebenso stillos verantwortlich macht wie den einzelnen dem Ganzen gegenüber. Welt er im Grunde Zwangsorganisation bleibt, darum fehlt ihm das Lebenselement, das ein organisch aus stillosen Kräften sich aufbauender Staatsorganismus in sich trägt.

Natürlich geteilt auch die christliche Soziallehre dem Staate die Verwaltung gemeinnütziger Betriebe zu. Auch ist er das Organ für die Durchführung von Sozialleistungen, die sich aus allgemeinen Interessen als notwendig erweisen. Wir haben, das schon früher gesagt, allein es wird auch hier nicht vorgefragte Meinung der Ausschlag geben, sondern wichtiger Gründe der Zweckmäßigkeit. Im übrigen lehrt der Staat alle gesunde Privatinitiative und leitet ihrer Betätigung Vorbehalt, wach oder gleichzeitig darüber, daß Privatinitiative nicht persönlichem Egoismus dien. Das ist Gemeinwirtschaft. Und es ist auch der Staat, der die Erfüllung dem Staat von der Realen Idee getragen.

Von den unerschöpflichen Möglichkeiten wendet sich der Staat in internationalen Beziehungen an. In der Weltbauung, die die Welt eine Paradiese, wie ihre herrliche

wahrung in früheren Jahrhunderten zurückgreifen. Ihr war die Menschheit jederzeit eine große Familie, eine Gottesfamilie, die in Eintracht und Frieden leben sollte. Gemeinwohl der Völker ist ihre Lösung. So erhebt sie sich turmhoch über die sozialistische Internationalen, die einseitig nur das Proletariat und seine materiellen Interessen im Auge hat. Völkerverbund und Föderalismus sind der christlichen Soziallehre nicht Schlagworte ohne Inhalt, sondern sie kann geschichtlich einen glänzenden Leistungsnachweis auf diesem Gebiete vorweisen. Darum klingen in den heutigen Entwürfen der Völkerverbünde und Völkerverbände immer wieder christlich-soziale Gedankengänge durch. Nur wenn Treue und Glauben im christlichen Sinne sich wirksam betätigen, ist die Welt vor den entsetzlichen Katastrophen gesichert. Dabei beweist schon der früher besprochene deutsch-rechtliche Gedanke, wie bei alledem christliche Sozialauffassung der Eigentum und der unendlichen Reichtümer des Einzelnen der einzelnen Völker Welt zu trägt. Diese Wahrung des nationalen Charakterswert erst das Zusammenwirken der Völker auf dem Gebiet internationaler Grundlagen.

**Örtliche (Bezirks-) Schiedsstellen für Arbeiteraristokratischen, Zusammenlegung, Verfahren, Zuständigkeit**

§ XVIII. 1. Bei den einzelnen Verwaltungen oder für die Gesamtheit der Verwaltungen eines Bezirkes sollen zur Aufrechterhaltung und Förderung eines gerechtlchen Verhältnisses, insbesondere zur Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Verwaltungen und ihren Arbeitern durch örtliche (bezirksweise) Vereinbarung Schiedsstellen unter der Bezeichnung — Schiedsstelle X für Arbeiterfragen — errichtet werden. Die Zuständigkeit der Schiedsstelle geht von derjenigen des allgemeinen gesetzlichen Schlichtungsausschusses vor.

Die örtliche (Bezirks-) Schiedsstelle für Arbeiteraristokratischen soll gebildet werden aus je 2 bis 5 Vertretern der Verwaltungen und der Arbeitnehmer. Die Benennung der Vertreter erfolgt von Fall zu Fall und zwar auf Arbeitgeberseite durch den Gemeindevorstand bzw. den Vorstand des Bezirksarbeitsgeberverbandes, auf Arbeitnehmerseite durch die am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Schiedsstelle wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann. Der verhandlungsleitende Vorsitzende der Schiedsstelle wird von dieser aus den Vertretern der Verwaltungen gewählt.

4. Zur Beschlußfähigkeit der Schiedsstelle müssen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite einschließlich des Obmanns, und zwar in notwendiger Belegung je 2 Vertreter zugegen sein. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, so kann auf Beschluß ein unparteilicher Vorsitzender hinzugezogen werden, dessen Stimme den Ausschlag gibt.

5. Die Schiedsstelle kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung selber beschließen.

6. Die örtliche (Bezirks-) Schiedsstelle für Arbeiteraristokratischen hat insbesondere die Aufgabe:

- a. in Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, dem auf ihm beruhenden örtlichen (Bezirks-) Tarifvertrag oder den dazu erzwungenen Ausführungsbestimmungen oder Arbeitsverordnungen, sofern deren Verletzung durch Verhandlung der Vertragsschließenden oder durch gültliche Schlichtung nicht möglich ist, Entscheidungen zu treffen, die — ebenso wie solche in Ermangelung einer Schiedsstelle vom gesetzlichen Schlichtungsausschuss getroffenen Entscheidungen vordringlich der Berufung an den Zentralauschuss für Arbeiteraristokratischen (§ XIX, Ziffer 9) für die Parteien bindend sind.
- b. auf Anrufen der Parteien als Einigungsamt Schiedssprüche in Streitfällen anderer Art abzugeben, sofern sie durch Verhandlungen der Parteien oder durch gültlichen Zulpruch nicht geschlichtet werden konnten. Schiedssprüche der Schiedsstelle, in Ermangelung einer solchen des Schlichtungsausschusses sind für die Beteiligten dann bindend, wenn sie vereinbart hatten, daß sie verbindlich sein sollten. Andernfalls sind sie den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, daß sie sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären haben, ob sie sich ihnen unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

**Zentralauschuss für Arbeiteraristokratischen der Gemeinden und Gemeindeverbände, Zusammenlegung, Verfahren, Zuständigkeit**

§ XIX. 1. Für die Verwaltungen und Betriebe der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände ist zur Förderung der in § XVIII, Ziffer 1 bezeichneten Ziele ein Zentralauschuss für Arbeiteraristokratischen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Sitz in Berlin errichtet.

2. Der Zentralauschuss besteht aus je 5 händigen Vertretern sowie aus unabhängigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Zentralauschuss bleibt vorbehalten, je nach Eigenart zur Förderung besonderer Interessen unabhängige Vertreter (z. B. Vertreter anderer Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerorganisationen) bei sich aufzunehmen.

oder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Ernennung der unabhängigen Vertreter erfolgt vom Bezirksarbeitsgeberverband, dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Arbeitnehmerseite durch den Vorstand der Gemeinde- und Stadtarbeiter (händige Vertreter) sowie durch den Gemeindeverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands (händige Vertreter).

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Zentralauschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und je einen Stellvertreter. Die Arbeitgebervertreter haben den verhandlungsleitenden Vorsitzenden des Zentralauschusses zu stellen und dafür eine bestimmte Person und einen Stellvertreter zu benennen.

4. Für die Beschlußfähigkeit des Zentralauschusses gilt § XVIII Ziff. 4 entsprechend.

Der Zentralauschuss kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über seine Geschäftsordnung selber beschließen. Die Entscheidungen, Schiedssprüche und Beschlüsse des Zentralauschusses von allgemeinem Interesse oder größerer Bedeutung, nach Befinden auch die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien sollen in den Veröffentlichungen der beteiligten Organisationen bekannt gemacht werden.

6. Die Parteien werden durch die Geschäftsstelle des Zentralauschusses zur Verhandlung der Streitfälle geladen. Sie haben die Verhandlungsunterlagen (Schiedssprüche, Tarifverträge, Lohnsätze, Schriftsätze usw.) in der von der Geschäftsstelle erforderlichen Anzahl einzureichen.

Bei den Verhandlungen vor dem Zentralauschuss ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Wahrnehmung der Parteinteressen betätigt, darüber, ob noch andere Personen zu Anwesenheit zugelassen sind, beschließt der Zentralauschuss im Einzelfall.

7. Die Akten des Verfahrens vor dem Zentralauschuss werden den Parteien in angemessenem Verhältnisse ausgeteilt.

- a. Der Zentralauschuss hat die Aufgabe:
  - a. in den in § XVIII Ziff. 1a bezeichneten Streitigkeiten zwischen örtlichen Tarifvertragschließenden als Berufungsinstanz bindende Entscheidungen (Berufungsurteile) zu fällen.
  - b. auf gemeinschaftliches Anrufen beider Parteien in Streitfällen anderer Art (vgl. § XVIII Ziff. 5b) als Einigungsamt in zweiter Instanz Schiedssprüche (Berufungsschiedssprüche) abzugeben, bezüglich der verbindlichen Kraft dieser Schiedssprüche gilt § XVIII Ziff. 6b entsprechend.

9. Gegen die Entscheidung der örtlichen Schiedsstelle (Schlichtungsausschuss) über Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag kann jeder Vertragsschließende innerhalb eines Monats Berufung an den Zentralauschuss einlegen, falls eine Vorarbeit dieses Tarifvertrages unzulässig angewandt oder ausgelegt worden ist.

10. Die Frist für die Einlegung der Berufung an den Zentralauschuss beginnt mit dem auf den Tag der Zustellung der Entscheidung der Schiedsstelle (Schlichtungsausschuss) folgenden Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig der Geschäftsstelle des Zentralauschusses zugeht.

Es genügt, wenn die Berufung neben der Bezeichnung der Entscheidung, gegen die sie richtet, die Erklärung enthält, daß gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werde. Die Berufung soll den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung angeben. Die Verhandlungsunterlagen (Schiedssprüche, Tarifverträge, Lohnsätze, Schriftsätze und dergl.) sollen beigelegt werden.

11. Die Obmänner des Zentralauschusses können in geeigneten Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung vorliegen, ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen, gegen den binnen zwei Wochen der Einspruch an den Zentralauschuss zulässig ist.

**Durchführung verbindlicher Entscheidungen**

§ XX. Verbindliche Entscheidungen und Beschlüsse der örtlichen (Bezirks-) Schiedsstellen (Schlichtungsausschüsse) sowie des Zentralauschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgeführt werden. Die Vertragsschließende sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre

Mitglieder einzuwirken. Streiks und Arbeitskämpfe dürfen nicht stattfinden. Bevor Verhandlungen in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Fällen angestrengt sind und ein Einigungsversuch unternommen oder eine Entscheidung getroffen ist.

§ XXI. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1920 in Kraft und läuft am 30. Juni 1921.

Rialail	R. Hedmann
Marac	Fritz Müntzer
Dr. Reises	P. Schulz
Weyer-Vulmann	Dedenbach

**Arbeiterbewegung.**

**Sabotage der christlichen Feiertage.** Es mehrte sich die Anzeichen dafür, daß eine planmäßige Bewegung gegen die christlichen Feiertage sich im Gange befindet. „Die revolutionären Betriebsräte“ scheinen bewußt im Dienst dieser Bewegung zu stehen. Das ist bei dem wilden und der atheistisch erzeugten Masse nicht verwunderlich. Wundern muß man sich aber darüber, wie weit Kreise von Leuten, die der Abkürzung christlicher Feiertage sonst nicht das Wort reden, dieser Bewegung völlig abnungslos gegenüber stehen und ihre bisherigen Teilerfolge mit erfreulichen Zeichen erwachender Arbeitslust versehen. Galt man solchen Darmtosen die Tatsache entgegen, daß die beteiligten christlichen Feiertage durch allerbhand Revolutionsterror zerstört worden sind und ersetzt werden dürften, so ist sie doch erstaunt.

Am Montag im November 1919, am Karfreitag 1920 ist in Berlin und an vielen Orten des Reiches auf Verlangen der Arbeiter in vielen Großbetrieben gearbeitet worden. Im Mittelalter Brautablengebot kam es wegen der auf gesetzlichen Bestimmungen gestützten Weigerung einer Werkvermittlung, am Montag arbeiten zu lassen, sogar zu einem rechtlichen Streit. So unbedenklich war der „Arbeitswille“ der dortigen sozialdemokratisch organisierten Arbeiter auch in Berlin bei der K.O.S. wurde mit dem Streit gerührt, falls am Karfreitag nicht gearbeitet werden dürfte. Mit diesen Hinweisen die Arbeitstende als Motto wohl anzusehen beleuchtet.

Kein, atheistische Propagandaabläufe sind Erlebnis der „arbeitslustigen“ Bewegung gegen die christlichen Feiertage. Und die Behörden ruhen ruhig zu. Richten teilweise sogar Hilfe, das der Oberpräsident der Provinz Brandenburg als Demobilisierungskommissar der K.O.S. Genehmigung zur Arbeit am Karfreitag erteilt. Ob die zahlreichen Überschreitungen der gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen zur Kenntnis der Gewerbeinspektoren gelangen, wäre einer Prüfung wert. Was geschieht dann aber? Es scheint, als ob nichts dagegen getan werde. So könnte das Übel nicht so überhandnehmen. Wo bleibt die Gewerbeaufsicht, wo bleibt der Schutz der Gesetze gegen planmäßige Sabotage, wo bleibt die Anwendung der Gesetze? Und sind Fragen, zu deren Beantwortung die Parlament beinlichen christlichen Arbeiter Reglerung alsbald Gelegenheit geben werde. Wir lassen uns nicht im Gewissen vergewaltigen. Wir verlangen, daß an den Werktagen (Feiertage) gearbeitet werde. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß nicht fortgesetzt unruhe Mensch oder gar Lebewesen werden ganze Industriegruppen kaputtgehen können. Dann wird die Produktion groß genug sein. Die Sonntagsruhe aber müssen endlich wieder wieder geltend gemacht werden vor der Entscheidung der einzelnen Leute, die den Arbeitern statt zu stehen geben wollen. Denn die Revolution



